



**Bestandsaufnahme und  
GAP-Analyse zu Ihrem Umsetzungsstand hinsichtlich der  
ESG-Anforderungen aus der MaRisk 8.0**

AWADO Spezialistenteam Nachhaltigkeit

# Aufsichtsrechtliche Entwicklung zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement

1

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen.



Europäische Kommission:  
European Green Deal

2

Möglichkeiten zur Gestaltung von Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozessen für ESG Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) werden aufgezeigt.



BaFin: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

3

Prozesse zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Kreditvergabe und Überwachung sind zu entwickeln und eine Berücksichtigung im Kreditrisikomanagement sicherzustellen.



EBA: Leitlinie Kreditvergabe und Überwachung

4

Die Anforderungen aus dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und der EBA Guideline Kreditvergabe und Überwachung werden in die MaRisk integriert.



BaFin: Konsultation  
7. MaRisk Novelle

# ESG-Risikomanagement wird zur aufsichtsrechtlichen Pflicht



26.09.2022 | Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2022/0001 | Thema [Risikomanagement](#)

## Konsultation 06/2022 - Mindestanforderung an das Risikomanagement

Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) - Mindestanforderung an das Risikomanagement - MaRisk

### Berücksichtigung von ESG-Risiken

Bereits mit dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hat die BaFin den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe im Umgang mit dem immer bedeutenderen Thema der Nachhaltigkeitsrisiken gegeben. Dabei wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) definiert.

Mit dem Merkblatt empfiehlt die BaFin eine strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken und eine Anpassung des Risikomanagements: Da diese Risiken auf die bekannten Risikoarten einwirken, hat die BaFin ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, dass sich die beaufsichtigten Unternehmen mit der Auswirkung dieser Risiken auseinandersetzen und dies dokumentieren. Während das Merkblatt allerdings noch ein Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) bildete, übernimmt die MaRisk-Novelle die Leitplanken aus dem Merkblatt nunmehr in den Regelungstext und stellt damit prüfungsrelevante Anforderungen auf. Zugleich setzt die Novelle auf diese Weise die auf ESG-Risiken bezogenen Abschnitte der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung um.

# Unsere Leistungsbestandteile für Ihre ESG-Risikoinventur

Ist Ihr Institut MaRisk 8.0-ready hinsichtlich der ESG-Anforderungen im Risikomanagement und in den Kreditprozessen?

**Analyse und Bestandsaufnahme des Umsetzungsstands Ihres Institut hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Bereich der ESG-Risiken**

**GAP-Analyse und strukturierte Auswertung zum Umsetzungsstand Ihres Instituts**

**Ergebnisbericht und –präsentation zur ESG-readyness Ihres Instituts in den Bereichen Risikomanagement und Kreditgeschäft**

**Konkrete Handlungsempfehlungen bei aufgedeckten Umsetzungsbedarf zur prüfungssicheren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen ESG-Anforderungen**

# Unsere Unterstützungsleistung zur Implementierung von ESG-Risiken in Ihrer Risikoinventur



## Ihre Herausforderung

- Sie möchten die Anforderungen aus der MaRisk 8.0 und den EBA Guidelines zur Kreditvergabe und –überwachung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte erfüllen
- Sie möchten Transparenz über den Umsetzungsstand Ihres Instituts in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen ESG-Anforderungen schaffen
- Sie möchten Prüfungssicherheit bei den aufsichtsrechtlichen ESG-Anforderungen schaffen
- Sie möchten die Voraussetzung für das Management von ESG-Risiken und die Berücksichtigung in den Kreditprozessen schaffen in

# Unsere Unterstützungsleistung zur Implementierung von ESG-Risiken in Ihrer Risikoinventur



## Unsere Lösung

- Wir analysieren den Umsetzungsstand Ihres Instituts hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Bereich der ESG-Risiken
- Wir erstellen eine GAP-Analyse und strukturierte Auswertung zum Umsetzungsstand Ihres Instituts
- Sie erhalten einen Ergebnisbericht und eine Ergebnispräsentation zur ESG-readiness Ihres Instituts in den Bereichen Risikomanagement und Kreditgeschäft
- Wir erläutern Ihnen die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und GAP-Analyse und geben konkrete Handlungsempfehlungen bei aufgedecktem Umsetzungsbedarf zur prüfungssicheren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen ESG-Anforderungen

# Unsere Unterstützungsleistung zur Implementierung von ESG-Risiken in Ihrer Risikoinventur



## Ihr Investment

---

- Auf Basis Ihrer individuellen Anforderungen und Verhältnisse erstellen wir Ihnen im Anschluss an ein erstes Kennenlerngespräch ein individuelles Angebot für unsere Projektbegleitung.

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## I. Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Wesentlichkeitsbeurteilung

### AT 2.2 Risiken Tz. 1

- angemessene und explizite Berücksichtigung von ESG-Risiken als Risikofaktor in der Risikoinventur
- Wesentlichkeitsbeurteilung auf Basis wissenschaftsbasierter Szenarien
- möglichst quantitative Beurteilung

## Managementmaßnahmen

- Erweiterung des Risikobegriffs bei der Risikoinventur um ESG-Risikotreiber für alle klassischen Risikoarten
- Prüfung der Risikotreiber auf Relevanz und Bedeutung für die eigene Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil
- Zunächst Fokussierung auf Portfoliokonzentrationen in Hinblick auf mögliche ESG-Faktoren
- Ableitung institutsindividuell wesentlicher ESG-Faktoren
- Erstellung einer institutsspezifischen Analyse ESG-Risikostatus Kundenkreditportfolio
- Analyse und Bewertung der Wirkungsweise von ESG-Faktoren auf klassische Risikoarten
- Dokumentation der identifizierten für das Portfolio wesentlichen ESG-Faktoren und deren Wirkungszusammenhänge auf klassische Risikoarten in einer Portfolio-Risk-Grid

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## II. Berücksichtigung von ESG-Risiken in Geschäftsmodell und Strategie

### AT 4.2 Strategien Tz. 1

- Betrachtung veränderter Umweltbedingungen und Transition der Wirtschaft unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen über einen ausreichend langen Zeitraum in der Strategie
- Auswirkungen von ESG-Risiken sind explizit in der Risikostrategie zu berücksichtigen
- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Festlegung des Risikoappetits

### AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung Tz. 1

- Beurteilung und Begrenzung von ESG-Risiken liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung

### AT 4.1 Risikotragfähigkeit Tz. 1 und Tz. 2

- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Risikotragfähigkeit (sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive) und der Risikostrategie

## Managementmaßnahmen

- Ableitung einer bankindividuellen ESG-Risikomanagementstrategie
- Konzeptionelle Überlegungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikotragfähigkeitsrechnung (bspw. Methodik)
- Zukunftsgerichtete Betrachtung, Abstellen auf vorhandene Datenhistorien ist nicht ausreichend
- Integration von ESG-Aspekten in die Geschäfts- und Risikostrategie
- Festlegung des Risikoappetits z.B. anhand von ESG-Indikatoren und Limitierungen
- Analyse der Auswirkungen auf einzelne Geschäftsbereiche/Portfolien und systematische Integration der Ergebnisse in den Strategieprozess
- Festlegung von Leistungskennzahlen, mit denen klimabezogene Risiken regelmäßig beobachtet und gesteuert werden können
- Festlegung von Zielen zur Anpassung des Geschäftsmodells an die Transition der Wirtschaft auf Grundlage wissenschaftsbasierter Szenarien und entsprechende Monitoring- und Eskalationsprozesse
- Szenario- und Sensitivitätsanalysen für kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## III. Berücksichtigung von ESG-Risiken in Geschäftsorganisation und Risikomanagementsystem

### 4.3.2 Risikosteuerungs- und controllingprozesse Tz. 1

- Umfassende und, soweit sinnvoll und möglich, auch quantitative Untersuchung der Auswirkung von ESG-Risiken sowie Ergebnisdokumentation

#### AT 4.3.3 Stresstests Tz. 1

- Integration wesentlicher ESG-Risikofaktoren in das Stresstesting

#### AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion Tz. 1

- Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiko durch die Risikocontrolling-Funktion

#### AT 5 Organisationsrichtlinien Tz. 3

- Regelungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken

## Managementmaßnahmen

- Portfolioanalyse und –clustering hinsichtlich ESG-exponierter Branchen
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen und ESG-Risikoindikatoren in der Vergütungsordnung
- Einrichtung eines systematischen Datenerhebungsprozesses im Hinblick auf Daten zum Risikomanagement von klimabezogenen Risiken
- Betrachtung der Auswirkungen von ESG-Risiken in (gesonderten) Stresstests und Berücksichtigung der Ergebnisse in Strategie und Risikosteuerungsprozessen einschließlich Risikotragfähigkeit
- Zuweisung der Zuständigkeit für klimabezogene (Geschäftsleitung und Three-lines-of-defense)
- Integration von ESG-Risiken in die Organisation
- Systematische Integration von klimabezogenen Risiken in die Risikoberichterstattung unter Verwendung geeigneter Risikoindikatoren
- Mitarbeiterschulungen

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## IV. Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagementsystem

### AT 9 Auslagerung Tz. 2

Das Institut muss anhand einer Risikoanalyse bewerten, welche Risiken mit einer Auslagerung verbunden sind. Ausgehend von dieser Risikoanalyse ist eigenverantwortlich festzulegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese ist auf der Grundlage von institutsweit bzw. gruppenweit einheitlichen Rahmenvorgaben sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen

Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z. B. die wesentlichen Risiken der Auslagerung einschließlich möglicher Risikokonzentrationen (u. a. mehrere Auslagerungsvereinbarungen bzw. Auslagerungsverträge mit demselben Auslagerungsunternehmen), Risiken aus Weiterverlagerungen, politische Risiken, **ESG-Risiken**, Maßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken, Eignung des Auslagerungsunternehmens, mögliche Interessenkonflikte, Schutzbedarf der an das Auslagerungsunternehmen übermittelten Daten, Kosten), wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt.

## Managementmaßnahmen

- Aufnahme von Regelungen zu ESG-Risiken in der internen Auslagerungsrichtlinie sowie in der Organisationsrichtlinie für das zentrale Auslagerungsmanagement
- Aufnahme von Regelungen zum Umgang mit ESG-Risiken in die Vereinbarungen mit Dienstleistern
- Sicherstellung, dass die Berichtspflichten der Dienstleister ausreichen, um eigene Nachhaltigkeitsberichtspflichten zu erfüllen
- Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Risikoanalyse und Wesentlichkeitsbeurteilung von ausgelagerten Aktivitäten; Bsp.: prekäre Arbeitsstandards bei Insourcern kann zu Reputationsrisiken beim Outsourcer führen
- Auslagerungsverträge sollten folgende Regelungen enthalten:
  - Bei Auslagerung von Risikomanagementaufgaben müssen Vorgaben an den Dienstleister über die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken geregelt werden
  - Sofern Insourcer sich zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards bekennt, sollte der Auslagerungsvertrag die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Standards enthalten sein: dem Outsourcer müssen zudem die für seine Prüfungs- und Berichterstattungspflichten erforderliche Informationen im Einklang mit diesen Standards zur Verfügung gestellt werden

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## V. Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagementsystem

### BT 1 Besondere Anforderungen an das Interne Kontrollsystem Tz. 1

- Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken als wesentliche Risikofaktoren in den Risikosteuerungs- und controllingprozessen

## Managementmaßnahmen

- Zumindest approximative Quantifizierung der Auswirkungen von ESG-Risiken
- Implementierung von Risikominderungsmaßnahmen für besonders exponierte Branchencluster
- Sukzessive Einführung einer ESG-Risikosteuerung auf Einzelpositionsebene auf Basis granularer Daten
- Einholung und Auswertung von Transitionsplänen und Versicherungen für ggü. Transitions- oder physischen Risiken sensitive Branchen
- Maßnahmen zur Transitionsbegleitung zumindest für erfolgskritische Kreditengagements
- Erstellung eines Kriterienkatalogs (White- / Blacklist) für Kreditvergaben und Kapitalanlagen zur Begrenzung transitorischer Risiken, bspw. auf Basis der DNSH-Kriterien der DeIVO (EU) 2021/2139

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## VI. Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditrisikomanagement

### BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft Tz. 1, 2, 5, 7, 8

- Beachtung der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2020/06) Abschnitt 4.3.5 bei der Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft
- Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf den Wert der Sicherheiten (bspw. Energieeffizienz von Gebäuden)
- Berücksichtigung von ESG-Risiken über einen angemessenen langen Zeitraum bei der Adressrisikobeurteilung von Kreditengagements und Objekt-/Projektfinanzierungen bei Vergabe und Weiterbearbeitung
- Beachtung der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2020/06) Abschnitt 4.3.6 bei der ökologisch nachhaltigen Kreditvergabe

### BTO 1.2.1 Kreditgewährung Tz. 1

- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Risikobeurteilung im Rahmen der Kreditgewährung

### BTO 1.3.1 Verfahren zur Früherkennung von Risiken Tz. 2

- Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken bei der Früherkennung

## Managementmaßnahmen

- Einholung und Dokumentation von kundenspezifischen Informationen beim Kundendialog beim Kreditbearbeitungsprozess
- Aufnahme von Zielvorgaben oder Limite/Schwellenwerte zu ESG-Risikofaktoren
- ESG-orientierte Konditionsgestaltung zur Risikosteuerung
- Qualitative und quantitative Berücksichtigung von ESG-Risiken in Risikoklassifizierungsverfahren bspw. durch Ampelsysteme, ESG-Scores, oder shadow PDs, zumindest Näherungswerte oder Expertenschätzungen
- Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der KDF-Berechnung
- Verankerung von ESG-Faktoren in der Sicherheitenbewertung
- Überwachung von ESG-Risiken auf Portfolioebene, zumindest hinsichtlich Risikokonzentrationen in Branchen und Regionen
- Einführung eines Kriterienkatalogs und Bearbeitungsprozesse für die ökologisch nachhaltige Kreditvergabe

# Aufsichtsrechtliche ESG-Risiko-Anforderungen im Detail

## EBA-Leitlinien Abschnitt 4.3.5 + 4.3.6

### EBA-Leitlinien Abschnitt 4.3.5

- Risiken aus ESG-Faktoren sollen in die Strategien für den Kreditrisikoappetit und das Kreditrisikomanagement sowie in die Kreditrisikostراتيجien und –verfahren aufgenommen werden
- Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Kreditnehmer aus ESG-Risiken, insbesondere potenzielle Auswirkungen der Umweltfaktoren und des Klimawandels sollen beim Kreditrisikoappetit, Kreditrisikostراتيجien und –verfahren berücksichtigt werden
- Risiken aus dem Klimawandel für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer treten vorwiegend in Form physischer Folgen
- Weitere zu berücksichtigende Risiken sind nach der EBA-GL bspw.: Haftungsrisiken in Bezug auf die Verursachung des Klimawandels, Umstellungsrisiken aus der Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-emissionsarme und klimaresistente Wirtschaft, Veränderungen der Markt- und Verbraucherpräferenzen und rechtliche Risiken mit Auswirkungen auf zugrunde liegende Vermögenswerte

### EBA-Leitlinien Abschnitt 4.3.6

- Bei der Vergabe ökologisch nachhaltiger Kredite sollen Kreditrisikostراتيجien und –verfahren eingerichtet werden, die auch die Genehmigung und Überwachung regeln und insbesondere folgendes umfassen:
  - Liste der Projekte und Aktivitäten und die zugrundeliegenden Kriterien für als ökologisch nachhaltig eingestufte Kreditvergaben oder Verweis auf relevante Standards zur Definition ökologisch nachhaltiger Kredite (Nachhaltigkeitskriterien)
  - Prozessbeschreibung zur Beurteilung, ob Erträge aus den ökologisch nachhaltigen Krediten in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten fließen



# Kontakt



## Tobias Grollmann

Abteilungsleiter Spezialistenteam Nachhaltigkeit

AWADO GmbH WPG StBG

Wirtschaftsprüfer, M. Sc.

+49 1733090454

tobias.grollmann@awado-gruppe.de

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

AWADO GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer:

Karsten Fleck, Marc Grote, Dr. Kerstin  
Grünberg, Ulf Lipske, Jan B. Töppe

